

republik Deutschland, wie sie bisher von den einzelnen Zusammenschlüssen wahrgenommen wurde, verpflichtet... die Beziehungen im Sinne dieser Gemeinschaft sind nach den Erfordernissen von Sachaufgaben so auszugestalten, daß sie dem Zeugnis des Evangeliums in den unterschiedlichen Gesellschaftssystemen dienen.“

Breiten Raum widmet das Eisenacher Dokument der Struktur der *künftigen Gesamt-Kirche*. Die jetzige Verfassung des Kirchenbundes soll im wesentlichen übernommen werden. Vorgesehen ist eine etwa 80köpfige Synode, die mit den Gliedkirchen das Leitungsorgan (an der Spitze ein Bischof) bestellt, das der Synode rechen-schaftspflichtig ist. Der *Zeitplan* des Eisenacher Beschlusses sieht vor, den kommenden Sommer über die Vorschläge in den Kirchenleitungen und Landessynoden zu beraten, die Empfehlung daraufhin zu überarbeiten und dann im Herbst 1980 den verschiedenen Gremien zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Im Herbst 1981 soll dann die erste Synode der Vereinigten Kirche zusammentreten, eine gemeinsame Kirchenleitung bilden und die zentralen Dienststellen vereinigen. Nach der ersten Synodalperiode, also spätestens 1987, soll der Prozeß abgeschlossen sein. Es sind allerdings schon Zweifel angemeldet

worden, ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann.

### Kaum Reaktionen von staatlicher Seite

Auch mehrere Wochen nach Bekanntgabe der Eisenacher Empfehlung sind mögliche Folgen für die DDR-Kirchenpolitik noch nicht abzuschätzen. Einerseits wird mit der sich abzeichnenden endgültigen Verselbständigung der EKU (in der DDR gegenüber der EKU in der BRD) der (heute allerdings nicht mehr zentralen) staatlichen Forderung (Kirchengrenzen gleich Staatsgrenzen) entsprochen, andererseits ist nicht sicher, daß eine innere organisatorische Stärkung der Kirche der SED unbedingt gelegen kommt. Die offizielle DDR hat auffallend zurückhaltend reagiert: zwar verbreitete die amtliche Nachrichtenagentur ADN am Abend des 29. Januar eine Meldung über die Eisenacher Empfehlung, die aber nicht in der DDR-Presse erschien. Erst am 3. Februar berichtete das Ost-CDU-Zentralorgan „*Neue Zeit*“ in einem kommentarlosen Zweispalter über das Dokument. Daraufhin, und zwar unter Zitation der „*Neuen Zeit*“ (was ausgesprochen unüblich ist), registrierte auch das SED-Zentralorgan „*Neues Deutschland*“ am 5. Februar den Beschluß.

M. H.

## Schweizer Ja und Nein zur Kernenergie

Schweizer Volk und Stände haben in der Voksabstimmung vom 18. Februar 1979 die *Volksinitiative* „zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen“ mit 965 271 Nein-Stimmen gegen 919 923 Ja-Stimmen und mit 14 verwerfenden gegen 9 annehmende Stände verworfen. Gleichzeitig wurden im Kanton Basel-Stadt ein Gesetz „zum Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken“ mit 53 349 Ja-Stimmen gegen 13 046 Nein-Stimmen und im Kanton Neuenburg eine kantonale Initiative „für die Wahrung der Volksrechte im Bereich der Atomenergie“ mit 28 000 Ja-Stimmen gegen 13 421 Nein-Stimmen angenommen.

### Revision des Atomgesetzes

Vor fast zwanzig Jahren, nämlich am 23. Dezember 1959 haben die Eidgenössischen Räte das *Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie* und den Strahlenschutz (Atomgesetz) verabschiedet, das bis heute die Nutzung der Kernenergie in der Schweiz regelt. Das Atomgesetz sieht ein strenges, aber bloß polizeiliches Aufsichtsrecht vor, so daß die Behörden jedem Bewerber die zum Bau und Betrieb eines Kernkraftwerkes erforderlichen Bewilligungen erteilen mußten, sofern vor allem die Sicherheitsbedingungen erfüllt sind. So wurden

die ersten drei Kernkraftwerke bewilligt, gebaut und in Betrieb genommen, ohne daß sich in der Bevölkerung dagegen Widerstand bemerkbar gemacht hatte. Die weiteren Projekte stießen dann auf immer größeren Widerstand, wobei jener gegen das Kernkraftwerk von *Kaiseraugst* am eindrücklichsten war, besetzten doch Kernkraftwerkgegner 1975 das für den Bau des Werkes vorgesehene Gelände während mehrerer Wochen. Schon früher, besonders aber nach den Ereignissen um Kaiseraugst, gab es zahlreiche parlamentarische Vorstöße, Standesinitiativen und Petitionen sowie die am 20. Mai 1976 mit 123 779 gültigen Unterschriften versehene Volksinitiative, die nun verworfen wurde.

Diese Entwicklung und insbesondere die Volksinitiative veranlaßte die Bundesbehörden, dem Parlament eine *Ergänzung des Atomgesetzes* vorzuschlagen, wobei namentlich drei Punkte neu geregelt werden sollten: „a. Das Verfahren für die Bewilligung einer Atomanlage ist im Sinne eines vermehrten Mitspracherechts der Bevölkerung umzugestalten; b. die Bewilligung einer Atomanlage soll vom Bedarfsnachweis abhängig gemacht werden; c. der Entscheid über die Bewilligung einer Atomanlage ist zu einem Politikum geworden; er soll deshalb in die Zuständigkeit einer politischen Behörde gestellt werden.“

Demgegenüber strebte die Volksinitiative eine weitergehende Neuordnung an: Zuständig für die Erteilung der Konzession sollte die Bundesversammlung werden. Voraussetzung dafür sollte sein, daß die Stimmberechtigten der Standortgemeinde und der angrenzenden Gemeinden zusammen, sowie die Stimmberechtigten jedes einzelnen Kantons, dessen Gebiet nicht mehr als 30 km vom Standort entfernt ist, zustimmen. Des weiteren wurde die Einführung einer unbeschränkten Kausalhaftpflicht gefordert, wobei die Verjährungsfrist nicht weniger als 90 Jahre betragen dürfe.

Die Revision des Atomgesetzes wie auch die Volksinitiative wurde in den Eidgenössischen Räten gleichzeitig und verhältnismäßig zügig behandelt. Am 6. Oktober 1978 empfahl der Na-

tionalrat mit 110 gegen 31 Stimmen und der Ständerat mit 33 gegen 2 Stimmen die Volksinitiative zur Ablehnung; die Revision des Atomgesetzes wurde im Nationalrat mit 146 gegen 1 Stimme und im Ständerat mit 33 gegen 0 Stimmen abschließend gutgeheißen. Gegen diesen Bundesbeschluß zum Atomgesetz ist dann allerdings am 1. Februar 1979 das *Referendum* mit 87387 gültigen Unterschriften zustande gekommen, so daß diese Gesetzesrevision am 20. Mai 1979 noch der Volksabstimmung unterbreitet werden muß.

Mit der Einführung von Bedarfsnachweis, Gewährleistung der Entsorgung, *Vetorecht der Bundesversammlung* und der Möglichkeit für jeden Schweizer Bürger, zweimal Einwendungen gegen ein Projekt zu machen, erschwert das revidierte Atomgesetz die Bewilligung weiterer Kernkraftwerke erheblich, es verhindert sie aber nicht. Demgegenüber wäre die Volksinitiative „in der Praxis einem Bauverbot gleichgekommen“ (NZZ, 17./18. 2. 79), und zwar namentlich wegen ihren Haftpflichtbegehren. Damit wurde der Abstimmungskampf praktisch zu einer energiepolitischen Auseinandersetzung.

### Erschwert, aber nicht verhindert

Der in der Initiative vorgesehene staatspolitisch bedeutsame Abstimmungsmodus, nämlich die Regionalisierung des Entscheids sowie die Trennung der Zustimmung der Gemeindegruppe und der Kantone, war für die Befürworter wie für die Gegner insgesamt nur ein Nebenargument. Gegen die Forderung von regionalen Volksentscheiden durch die betroffene Bevölkerung argumentierten die Behörden, das Energieproblem dürfe *nicht regionalisiert* werden. Der Abstimmungskampf lief aber praktisch auf die Frage hinaus, ob das Energieproblem mit oder ohne weitere Kernkraftwerke gelöst werden soll.

So standen sich im *Abstimmungskampf* auf der einen Seite die Elektrowirtschaft, die Bundesbehörden und die bürgerlichen Parteien und auf der

andern Seite die Kernkraftwerkgegner, die Umweltorganisationen und die Parteien der Linken gegenüber. Dabei bezogen sich beide Seiten – abgesehen von den Gewinninteressen in der Elektrowirtschaft und strategischen Hintergedanken der äußersten Linken – auch auf Energiekonzepte: Die eine Seite – so der Schlußbericht der Eidgenössischen Kommission für eine Gesamtenergiekonzeption (GEK) – rechnet mit der Inbetriebnahme weiterer Kernkraftwerke, denn „im nächsten Jahrhundert wird die Kernenergie die Hauptlast der Energieversorgung zu tragen haben“. Auf der andern Seite entwirft das „Energiekonzept Schweiz“ (EKCH) der sechs größten Umweltorganisationen eine langfristige Energiepolitik ohne zusätzliche Kernkraftwerke, aber mit neuen Energien und verbesserter Nutzungstechnik.

Keine Stellungnahme abgegeben haben die christlichen Kirchen in der Schweiz. Die römisch-katholische Kirche konnte aber zumindest auf den Hirtenbrief der Schweizer Bischöfe „*Energie und Lebensstil*“ zum Eidgenössischen Dank-, Buß- und Betttag 1978 verweisen. Darin war vor allem die hinter der Energiefrage stehende Grundfrage, welche Gesellschaft wir eigentlich anstreben, klar gestellt und auch beantwortet worden: „Eine Welt der Brüderlichkeit, der Solidarität und der Gemeinschaft“, die von uns heute einen neuen Lebensstil fordert.

Zur Auseinandersetzung um die Kernenergie sagt der Hirtenbrief: „Es ist fast unmöglich, in dieser Auseinandersetzung, in der so viele Spezialisten geteilter Meinung sind, Vermutungen und gesicherte Erkenntnisse auseinanderzuhalten.“ Wichtig sei, „uns in diesen Auseinandersetzungen so zu engagieren, daß der Friede gewahrt bleibt und daß die christliche Gemeinschaft nicht zerbricht“; es gehe darum, so an der Diskussion teilzunehmen, „daß ein echter Dialog möglich wird“.

In einer Diskussion dieser Umweltethik und Umweltstrategie brachte *Christoph Stückelberger* zwei Ergänzungen an: Zum einen müsse diese kirchliche Dialogbereitschaft durch eine entsprechende Konfliktbereit-

schaft ergänzt werden, zum andern genüge die individuelle Verhaltensänderung – der neue Lebensstil – nicht, es seien auch Änderungen der gesellschaftlichen Strukturen und der Machtverhältnisse erforderlich (Schweizerische Kirchenzeitung vom 11. Januar 1979). Im Anschluß an diese Kritik hatten die Christen für den Sozialismus und die Religiös-soziale Vereinigung die Unterstützung der Volksinitiative beschlossen. Wichtiger, aber nicht wirksamer war der Tagungsbericht „Energie und Arbeitsplätze“ des Schweizerischen Ökumenischen Forums „Welche Schweiz morgen? Auf dem Weg zu einem neuen Lebensstil“.

### Politische Auswertung

Ob das Abstimmungsergebnis auf eine größere Bereitschaft zu einem neuen Lebensstil schließen läßt, darf füglich bezweifelt werden. Eine *Abstimmungsanalyse* des Fernsehens DRS ergab, daß die *französischsprachigen* Bezirke der Volksinitiative im Durchschnitt mit 60% der Stimmen zugestimmt, die *deutschsprachigen* sie jedoch mit 54% der Stimmen verworfen haben. Dieses Ergebnis erklärt sich aus der größeren Neigung der französischsprachigen Schweiz zur Regionalisierung und ihrer größeren Nähe zu den Linksparteien. Die Bezirke mit städtischer Agglomeration haben der Volksinitiative im Durchschnitt mit 52% der Stimmen zugestimmt, während die Bezirke im industrialisierten Mittelland und in landwirtschaftlichem Gebiet sie mit 54% der Stimmen verworfen haben. Neben einem bürgerlich-konservativen Reflex mag zu diesem Ergebnis beigetragen haben, daß der Zusammenhang von Energie und Arbeitsplatz den in der Industrie Beschäftigten von größerer Bedeutung scheint als den im Dienstleistungssektor Beschäftigten.

Diese Erklärung wird durch die *Ergebnisse in den betroffenen Gemeinden* bestärkt: Die drei Gemeinden, auf deren Gebiet Kernkraftwerke im Betrieb sind, sowie die Gemeinde, auf deren Gebiet ein Kernkraftwerk im Bau ist, haben die Volksinitiative ab-

gelehnt; von den drei Gemeinden, auf deren Gebiet Kernkraftwerke geplant sind, haben zwei die Initiative angenommen; von den zwölf Gemeinden, die als mögliche Standorte von Anlagen im Gespräch waren, haben zehn die Initiative angenommen; und die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung befindet, hat die Initiative abgelehnt. Das alles könnte heißen, daß die bestehenden Anlagen geschätzt werden, daß weitere jedoch unerwünscht sind.

Das Ergebnis von Basel läßt jedoch vermuten, daß man sich dabei nicht beschränken oder einschränken, sondern die Atomanlagen vom eigenen Gebiet fernhalten will. Denn mit der Annahme des kantonalen Gesetzes sind die Basler Behörden verpflichtet, mit allen rechtlichen und politischen

Mitteln darauf hinzuwirken, „daß auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden“. Wenn man bedenkt, daß Basel – nach dem international geprägten Genf – das höchste Lohnniveau der Schweiz hat und wesentlich mehr elektrische Energie verbraucht als erzeugt, scheint der Vorwurf nicht mehr unbegründet, hier werde Lebensqualität auf Kosten Dritter angestrebt.

Auf beiden Seiten ließ man sich den Abstimmungskampf im übrigen etwas kosten: Auf seiten der Befürworter der Volksinitiative sind wahrscheinlich etwa 4 Mill. Franken, auf seiten der Gegner 8 bis 10 Mill. Franken aufgewendet worden (CVP-Pressedienst

vom 21. Februar 1979). Auf beiden Seiten setzte man aber auch sehr kräftig *Emotionen* ein, so daß für den Bürger, der sich der „Option Kernenergie“ nicht verschrieben hatte noch von vornherein ein Kernkraftwerkgegner war, die Meinungs- und Willensbildung ungemein erschwert war. Daß am 19. Februar der Informationspavillon auf dem Gelände der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG durch einen schweren Sprengstoffanschlag zerstört und am 25. Februar auf der Baustelle des Kernkraftwerkes Leibstadt ein Sprengstoffanschlag verübt wurde, hat die Versachlichung der Auseinandersetzung nicht erleichtert. So bleibt zu hoffen, daß in der weiteren Auseinandersetzung die politischen Kräfte vor den Interessengruppen – zu denen der WWF so gut wie die Elektrowirtschaft gehört – das Gesprächsklima bestimmen werden.

R. W.-Sp.

## Gesellschaftliche Entwicklungen

### Kirche und Kabelfernsehen

#### Rechtliche, medienpolitische und publizistische Perspektiven

*Probleme und Chancen, die mit der Planung bzw. Einführung des Kabelfernsehens in den nächsten Jahren auf die Gesellschaft zukommen, beschäftigen seit einiger Zeit und in den letzten Jahren in zunehmendem Maße auch die Kirchen. Auf einem Hearing des ZDF Mitte Februar 1979 über die Zukunft des Mediums Fernsehen hat der Leiter der Zentralstelle Medien der DBK, Wilhelm Schätzler, erklärt, sollte die Einführung des Kabelfernsehens in absehbarer Zeit eine Vielzahl von Sendeprogrammen ermöglichen, so wolle die Kirche zwar Teilprogramme mitgestalten, aber keine eigenen Vollprogramme anstreben. Aus Anlaß dieser und ähnlicher Äußerungen von Kirchenvertretern sucht der folgende Bericht eine Art Zwischenbilanz der bisherigen Diskussionen und Vorentscheidungen zu ziehen.*

In den nächsten Jahren wird die Medienlandschaft in Deutschland von einer ebenso schnellen wie differenzierteren Entwicklung gekennzeichnet sein. Ihr Tempo ergibt sich allein schon aus unserem medientechnologischem

Rückstand gegenüber den USA, Kanada und Japan, der durch den Streit um die künftige Rechtsform neuer Medien entstanden ist. Die Vielfalt der Möglichkeiten ist von der durch die Bundesregierung eingesetzten „Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems“ (KtK) in ihrem Ende 1975 veröffentlichten abschließenden Arbeitsbericht (Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Hrsg. Telekommunikationsbericht. Verlag Dr. Heger, Bonn 1976) dargestellt worden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Telekommunikation ist diesem Bericht ein hoher kultur- und gesellschaftspolitischer Stellenwert beizumessen.

#### Was technisch möglich ist

Inzwischen sind erste konkrete Schritte erfolgt. Auf der Internationalen Funkausstellung 1977 in Berlin wurde erstmals in Deutschland – gemeinsam von ARD und ZDF – eine Bildschirmzeitung produziert. Im Wettbe-